



Die Reform im internationalen Vergleich

Im Rahmen von:

Volksabstimmung vom 25.9.2022 über die Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum:	27.06.2017
Stand:	Die Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	AHV

Die Reform AHV 21, die am 25. September zur Volksabstimmung gelangt, hat zum Ziel, die Finanzierung der Leistungen für das nächste Jahrzehnt und das heutige Niveau der Rentenleistungen zu sichern. Die vorgesehenen Massnahmen sehen eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren vor, sowie einen flexiblen Rentenbezug und die Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Reform ist eine Antwort auf die Herausforderungen, die sich durch die Entwicklung des demografischen und wirtschaftlichen Umfelds ergeben. Diese Entwicklung ist nicht nur für die Schweiz von Bedeutung, sondern für viele andere Länder auch, insbesondere in der europäischen Nachbarschaft.

Hintergrund

Die Herausforderungen

In den nächsten Jahren erreichen die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre das Rentenalter. Dieser Zuwachs an Neurenten belastet die AHV stark. Ausserdem erhalten die Menschen ihre Altersrenten über eine längere Zeit, weil sie länger leben.

Die Reform ist die Antwort auf diese Herausforderungen. Mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer bringt sie der AHV zusätzliche Einnahmequellen. Dadurch sichert sie die Renten und bewahrt das Rentenniveau. Darüber hinaus flexibilisiert sie das Rentenalter (63 – 70 Jahre) und harmonisiert das Referenzalter bei 65 Jahren.

Tendenzen in Europa

Reformen in den europäischen Ländern

In den vergangenen 15 Jahren haben die europäischen Staaten teilweise umfangreiche Reformen durchgeführt, mit denen sie der Bevölkerungsalterung begegnen und die Nachhaltigkeit ihrer Rentensysteme gewährleisten wollen. Hauptstossrichtung dieser Reformen ist, die Bevölkerung dazu zu bringen, länger zu arbeiten, hauptsächlich durch Massnahmen beim Rentenalter. Ausserdem tendieren die europäischen Länder grundsätzlich zu mehr Flexibilität, indem sie den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler gestalten.

In den Ländern, in denen das Rentenalter von Männern und Frauen unterschiedlich hoch ist, wird das Rentenalter der Frauen auf jenes der Männer angehoben. Einige Staaten heben das gesetzliche oder ordentliche Rentenalter an, andere haben sogar beschlossen, die Erhöhung des Rentenalters direkt an die steigende Lebenserwartung zu binden; meist sind dabei lange Übergangsphasen vorgesehen. Einige Länder haben sich gegen ein «fixes» Rentenalter und für eine flexible Pensionierung (innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne) entschieden. Die meisten europäischen Länder beschränken die Möglichkeiten für einen frühzeitigen Altersrücktritt. Allerdings sehen mehrere Staaten spezifische Regelungen vor für Arbeitnehmende mit langer Erwerbskarriere oder Arbeitnehmende, die eine gefährliche oder beschwerliche Arbeit ausgeübt haben. Verschiedene Länder ermutigen die Versicherten ausserdem dazu, ihren Altersrücktritt

durch die folgenden Massnahmen aufzuschieben: Möglichkeit, die Rente später zu beziehen; Möglichkeit einer Teilpensionierung oder Kumulierung von Altersrente und Erwerbseinkommen, indem der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand vereinfacht wird; «Belohnungen» für Personen, die über das Rentenalter hinaus weiterarbeiten, beispielsweise in Form von grosszügigen Rentenerhöhungen.

Nachfolgend aufgeführt sind Informationen über acht europäische Länder, die diese Tendenzen veranschaulichen.

Das Rentenalter
im Ausland

Rentenalter im Grundrentensystem in acht europäischen Ländern (Stand 1.1.2022)

Die nachfolgende Tabelle zeigt das aktuelle Rentenalter im Grundaltersvorsorgesystem von acht europäischen Ländern und welche Reformen dazu beschlossen wurden. Zu beachten ist, dass in einigen Ländern nebst dem Grundsystem eine ergänzende Altersvorsorge besteht, die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängt. Das Rentenalter der ergänzenden Systeme weicht mitunter von jenem des Grundsystems ab und ist in der Regel flexibel (z. B. in Schweden: ab 62 Jahren).

Land	Gesetzliches Rentenalter	Beschlossene Erhöhungen
Deutschland	65 Jahre und 10 Monate	Das Rentenalter wird derzeit schrittweise angehoben (auf 67 Jahre im Jahr 2031)
Österreich	M: 65 Jahre F: 60 Jahre	Zwischen 2024 und 2033 wird das Rentenalter der Frauen schrittweise auf jenes der Männer angehoben
Dänemark	67 Jahre	Schrittweise Anhebung des Rentenalters (auf 69 Jahre im Jahr 2035)
Finnland	65 Jahre	Das Rentenalter der Personen mit Jahrgang 1965 und jünger wird von der Lebenserwartung abhängen
Frankreich	62 Jahre	
Italien	67 Jahre	Erhöhung des Rentenalters unter Berücksichtigung der Lebenserwartung
Niederlande	66 Jahre und 7 Monate	Das Rentenalter wird derzeit schrittweise angehoben (auf 67 Jahre im Jahr 2024); ab 2025 wird das gesetzliche Rentenalter von der Lebenserwartung abhängen
Schweden	65 Jahre	Ab 2026 wird das Rentenalter unter Berücksichtigung der Lebenserwartung angehoben

Flexibilisierung des Altersrücktritts im Grundrentensystem in acht europäischen Ländern

Land	Vorbezug	Aufschub	Teilpensionierung
Deutschland	Ab 63 Jahren möglich, für langjährig oder besonders langjährig Versicherte, und ab 60 Jahren für schwerbehinderte Menschen; schrittweise Anhebung des Vorbezugsalters	Aufschub möglich, ohne Begrenzung	Ja

Österreich	Ab 62 Jahren möglich (für Männer und Frauen) Günstigere Bedingungen bei langer Erwerbskarriere und/oder Schwerarbeit.	Aufschub möglich, ohne Begrenzung	Nein
Dänemark	Spezifische Rente ab 64 Jahren bei langer Erwerbskarriere.	Aufschub um höchstens 120 Monate möglich	Ja
Finnland	Ab 64 Jahren möglich. Wird für Personen ab Jahrgang 1962 aufgehoben. Spezifische Rente ab 63 Jahren bei beschwerlicher Arbeit.	Aufschub möglich, ohne Begrenzung	Nein
Frankreich	Rentenvorbezug möglich bei langer Erwerbskarriere (Vorbezug möglich zwischen Alter 58 und 60), bei Behinderung von mindestens 50 % (Vorbezug möglich zwischen Alter 55 und 61), bei bleibender Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (Vorbezug möglich ab 60 Jahren) oder bei beschwerlicher Arbeit (Vorbezug möglich ab 60 Jahren).	Aufschub unbegrenzt möglich	Ja
Italien	Rentenvorbezug ab 64 Jahren unter gewissen Voraussetzungen möglich (<i>pensione anticipata</i>). Günstigere Bedingungen für Arbeitnehmende mit beschwerlicher Arbeit (<i>lavori usuranti</i>). Günstigere Bedingungen für Arbeitnehmende, die bereits in jungen Jahren erwerbstätig waren. Ruhegehalt für bestimmte Altersklassen der Frauen (<i>Opzione donna</i>). Zeitlich begrenzte Regelungen: Rentenbezug ab 63 Jahren zu bestimmten Bedingungen möglich (<i>Anticipo pensionistico sociale</i>) und Rentenbezug ab 64 Jahren mit 38 Beitragsjahren möglich (<i>Quota 102</i>).	Aufschub bis höchstens zum Alter von 70 Jahren und 3 Monaten möglich (dieses Alter wird in Abhängigkeit der Lebenserwartung schrittweise angehoben)	Ja
Niederlande	Kein Rentenvorbezug	Kein Aufschub	Nein
Schweden	Kein Rentenvorbezug	Aufschub möglich, ohne Begrenzung	Nein

Die MWST-Sätze in den europäischen Ländern (Stand: 2020)

In der Europäischen Union (EU) sind die nationalen Steuerbehörden für die Festsetzung der jeweiligen Mehrwertsteuer zuständig. Allerdings bestehen Regeln, die für alle Mitgliedstaaten gelten. Zu berücksichtigen sind insbesondere zwei Grundregeln: Für nicht mehrwertsteuerbefreite Güter und Dienstleistungen gilt ein Normalsatz von mindestens 15 Prozent und ein EU-Staat darf höchstens zwei ermässigte Sätze für bestimmte, in Anhang III der Richtlinie der EU zur MWST festgelegte Güter und Dienstleistungen vorgeben, die jedoch 5 Prozent nicht unterschreiten dürfen.

Land	MWST-Normalsatz in %
Deutschland	19
Österreich	20
Belgien	21
Dänemark	25
Spanien	21
Finnland	24
Frankreich	20
Griechenland	24
Irland	23
Italien	22
Luxemburg	17
Niederlande	21
Norwegen	25
Portugal	23
Vereinigtes Königreich	20
Schweden	25

Quellen:

- Für die zwei ersten Tabellen: MISSOC-Netzwerk und Internetseiten von Ministerien der jeweiligen Länder
- Für die MWST-Tabelle: «Internationale Steuervergleiche», Januar 2021, EFD, ESTV

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française: La réforme en comparaison internationale
Versione italiana: La riforma nel raffronto internazionale

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Reformen & Revisionen > Stabilisierung der AHV (AHV 21)
[Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch